

SONDERBEDINGUNGEN MAUT

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Sonderbedingungen gelten für alle Produktverträge über die Inanspruchnahme der folgenden Leistungen:

- a) Erbringung von grundstücksbezogenen Dienstleistungen („grundstücksbezogene Dienstleistungen“),
- b) Abwicklung von Maut und sonstigen Benutzungsgebühren für Straßen, Tunnel, Fähren, Rollende Landstraße („Mautabwicklung“) und
- c) Miete von On Board Units zur Mauterfassung

durch den Kunden bei LOGPAY Partnern im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung zu der LOGPAY Transport Services GmbH („LOGPAY“) oder zu deren Auslandstöchtern.

1.2. Diese Sonderbedingungen gelten vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der LOGPAY („AGB“) und ggf. neben Sonderbedingungen für andere Produkte.

2. Vertragsbeziehungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen

2.1. **Reihengeschäft.** Die Vermietung von On Board Units zur Mauterfassung und in den folgenden Fällen der grundstücksbezogenen Dienstleistungen werden als Reihengeschäft i.S.d. Ziffer 2.2 der AGB erbracht, so dass die LOGPAY unmittelbar an den Kunden leistet:

- Österreich
- **Abwicklung über Telepass S.p.A.** in folgenden Fällen:
 - Frankreich
 - Liefkenshoektunnel
 - Österreich
 - Polen: nur A1, A2, A4
 - Portugal
 - Spanien

2.2. **Mautabwicklung als Drittleistung.** In den folgenden Fällen benutzt der Kunde mautpflichtige Verkehrswege im eigenen Namen, so dass eine Drittleistung i.S.d. Ziffer 2.3 der AGB durch die nachfolgend genannten LOGPAY Partner erbracht wird:

- **Belgien** (ohne Liefkenshoektunnel): AGES RUC GmbH (via Satellic NV) oder, falls der Kunde die Abwicklung über Telepass wählt, Telepass S.p.A.
- **Bulgarien:** Telepass S.p.A.
- **Deutschland:** Toll Collect GmbH oder AGES International GmbH & Co. KG
- **Eurovignette-Länder** (Niederlande, Luxemburg, Dänemark, Schweden): AGES ETS GmbH
- **Fjordforbindelsen:** Telepass S.p.A.
- **Norwegen (einschließlich Fähren):** Telepass S.p.A.
- **Öresund-Brücke:** Telepass S.p.A.
- **Polen e-TOLL Netz:** Telepass S.p.A. oder AGES GTC GmbH
- **Rollende Landstraße:** Rail Cargo Operator – Austria GmbH
- **Schweiz:** Schweizerische Eidgenossenschaft oder, falls der Kunde die Abwicklung über Telepass wählt, Telepass S.p.A.
- **Slowakei:** PAYWELL a.s. (via SkyToll a.s.)
- **Storebaelt-Brücke:** Telepass S.p.A.
- **Tschechien:** PPF Banka a.s.
- **Vereinigtes Königreich:** HGV-Northgate

2.3. **Grundstücksbezogene Dienstleistungen als Kommission.** In den folgenden Fällen erfolgen die grundstücksbezogenen Dienstleistungen durch die LOGPAY als Kommissionär (Ziffer 2.4 der AGB):

- **Frankreich** (sofern nicht über Telepass S.p.A.)

- **Fréjus-Tunnel** (sofern von französischer Seite einfahrend)
- **Kroatien**
- **Polen:** nur A1, A2, A4 (sofern nicht über Telepass S.p.A.)
- **Portugal** (sofern nicht über Telepass S.p.A.)
- **Slowenien**
- **Spanien** (sofern nicht über Telepass S.p.A.)

3. Miete der On Board Unit

3.1. Sofern die Überlassung einer On Board Unit an den Kunden vereinbart wurde, stellt die LOGPAY dem Kunden die On Board Unit nebst dem mitgelieferten Zubehör wie beispielsweise Stecker, Kabel, Batterie, Bedienungsanleitung (On Board Unit und Zubehör gemeinsam die „OBU“) im Wege eines Mietvertrages zur Verfügung.

3.2. Die LOGPAY liefert dem Kunden die OBU innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Produktvertrages oder, wenn OBUs nachbestellt werden, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung.

3.3. Mietzins und ggf. Versandkosten werden im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbart, sofern nicht anderweitig vereinbart. Der Mietzins ist monatlich bis zum dritten Werktag des jeweils laufenden Monats im Voraus fällig.

3.4. Die LOGPAY hat das Recht, die OBU endgültig oder temporär mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Ankündigung zu sperren,

- a) sofern es zu einem Zahlungsverzug, der Überschreitung eines Limits, der Unterschreitung des Mindestvorschussguthabens oder zu einem Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kommt;
- b) unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, sofern es zu einer Rücklastschrift oder zu sonstigen Störungen der Geschäftsbeziehung kommt oder sofern die Sperrung erforderlich ist, um die Geschäftsbeziehung der LOGPAY zu seinen eigenen Vertragspartnern nicht zu belasten.

Die LOGPAY wird dem Kunden die Sperre in Textform mitteilen. Das Recht zur Geltendmachung von Schäden und das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleiben von der Sperre unberührt. Eine endgültige Sperre gilt automatisch als Kündigung des Mietvertrages über die betreffende OBU und die betreffende OBU ist unverzüglich und unaufgefordert an die LOGPAY zurückzugeben. Die LOGPAY ist jederzeit berechtigt, die Sperre der OBU aufzuheben.

3.5. Der Kunde ist verpflichtet, die OBU sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Er hat sie insbesondere vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

3.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, über die OBU zu verfügen oder die OBU an Dritte zur Nutzung zu überlassen. Jede Art der Untervermietung oder der Besitzüberlassung an unberechtigte Dritte ist untersagt.

3.7. Der Kunde trägt das Risiko eines Verlustes oder einer Beschädigung der OBU. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass ihn an dem Verlust oder an der Beschädigung kein Verschulden trifft. Der Kunde hat die LOGPAY unverzüglich in Textform über eine Beschädigung der OBU zu unterrichten.

3.8. Stellt der Kunde oder der Karteninhaber den Verlust oder ein sonstiges Abhandenkommen der OBU oder missbräuchliche Verfügungen damit fest, so ist die LOGPAY unverzüglich in Textform zu unterrichten. Die Unterrichtung kann vorab telefonisch erfolgen; sie ist in diesem Fall zusätzlich in Textform nachzureichen. Bei einer missbräuchlichen Verwendung ist zusätzlich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

3.9. Sofern die OBU mit dem Nummernschild des Fahrzeuges gekoppelt ist, kann sie nicht mit einem anderen Fahrzeug verwendet werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Nummernschild des Fahrzeuges lesbar bleibt.

- 3.10. Der Kunde ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der OBU vor Benutzung einer mautpflichtigen Strecke, die er mittels der OBU abrechnen will, zu prüfen.
- 3.11. Der Kunde ist verpflichtet, auf Aufforderung durch die LOGPAY die OBU innerhalb einer angemessenen Frist zum Austausch an die LOGPAY zurückzugeben, wenn dieser Austausch – z.B. bei einer Änderung des Datenaustauschprotokolls – zur Abrechnung der Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen über die LOGPAY Card erforderlich ist.
- 3.12. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm ausgehändigten Betriebsanleitungen und Nutzungsbedingungen, insbesondere die Hinweise auf etwaige technische und länderspezifische Besonderheiten, welche für die Benutzung in dem jeweiligen Land gelten, sorgfältig durchzulesen und zu beachten. Der Kunde haftet für Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.13. Der Kunde hat Anspruch auf ein Ersatzgerät, wenn die OBU Funktionsstörungen aufweist, welche den Betrieb oder die Nutzung der OBU zum vertragsgemäßen Gebrauch erheblich beeinträchtigen. In diesem Falle hat er den Mangel in Textform anzuzeigen und die OBU unverzüglich an die LOGPAY zurückzusenden.
- 3.14. Bei Schäden, die durch eine OBU verursacht wurden, gilt der nach dem bei Schadenseintritt gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis vom Kunden für diese OBU geschuldete, jährliche Nettomietzins als der Schaden, der bei Vertragsschluss vorhersehbar und vertragstypisch im Sinne der Ziffer 14.2 der AGB war.
- 3.15. Bei Beendigung des Produktvertrags ist die OBU unverzüglich an die LOGPAY zurückzugeben.

4. Besondere Bestimmungen für grundstücksbezogene Dienstleistungen bei der Tunnelmaut Frejus- und Mont-Blanc-Tunnel

Die grundstücksbezogenen Dienstleistungen als Kommission für den Frejus-Tunnel (sofern von italienischer Seite einfahrend) und den Mont-Blanc-Tunnel wird nicht von der LOGPAY erbracht, sondern gemäß Ziffer 2.5 der AGB von der LogPay Fuel Italia SRL.

5. Besondere Bestimmungen für Rabattkarten für den Frejus- und den Mont-Blanc-Tunnel

- 5.1. Die Bestimmungen dieser Ziffer 5 gelten, sofern die Überlassung einer Rabattkarte für die vergünstigte Nutzung des Frejus- und des Mont-Blanc-Tunnels an den Kunden vereinbart wurde.
- 5.2. Die Bestimmungen der Ziffer 5 der AGB (LOGPAY Card) gelten entsprechend für die Rabattkarte, soweit in Ziffer 5 dieser Sonderbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 5.3. Die Leistung erfolgt nicht durch die LOGPAY, sondern gemäß Ziffer 2.5 der AGB durch die LogPay Fuel Italia SRL.
- 5.4. Rabattkarten für die Nutzung des Frejus- und des Mont-Blanc-Tunnels sind bestimmten KFZ-Kennzeichen zugeordnet.
- 5.5. Zur Ausgabe der Rabattkarte hat der Kunde die im Antrag geforderten Angaben zu machen. Änderungen hat der Kunde der LOGPAY unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 5.6. Der Kunde ist verpflichtet, vor Benutzung des Frejus- oder Mont-Blanc-Tunnels die Verkehrsregelwerke und jeweiligen Sicherheits- und Verhaltensvorschriften beider Tunnel in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis zu nehmen, welche auf den Internetseiten der Betreiber abrufbar sind (www.tunnelfrejus.com, www.tunnelmb.com, www.sitaf.it).
- 5.7. Der Kunde hat den Verlust oder Diebstahl der Rabattkarte der LOGPAY unverzüglich mitzuteilen. Nach Zugang der Mitteilung wird die Rabattkarte innerhalb von fünf Arbeitstagen gesperrt und auf eine schwarze Liste der Tunnelbetreiber gesetzt. Für Tunneldurchfahrten, die vor Ablauf des Fünftageszeitraumes erfolgen, schuldet der Kunde die Vergütung.
- 5.8. Bei Beendigung des Produktvertrags ist die Rabattkarte unverzüglich an die LOGPAY zurückzugeben.

6. Registrierungs- und Informationspflichten

- 6.1. Sofern der Betreiber eines Maut- oder sonstigen Benutzungssystems, das der Kunde in Anspruch nehmen möchte, spezifische Registrierungsanträge und/oder Informationen zur Voraussetzung macht, ist der Kunde verpflichtet, entsprechende

Mitwirkungshandlungen nach den Vorgaben des jeweiligen Betreibers vorzunehmen. Dies gilt für das Reihengeschäft, die Drittleistung und die Kommission.

- 6.2. Der Kunde hat im Verhältnis zu der LOGPAY die Richtigkeit der Informationen und Unterlagen, die er der LOGPAY und/oder einem Betreiber von Maut- oder sonstigen Benutzungssystemen überlässt, zu vertreten. Macht ein Betreiber von Maut- oder sonstigen Benutzungssystemen gegenüber der LOGPAY einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe geltend, der mit der Unrichtigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen begründet wird, dann wird der Kunde der LOGPAY auf erstes Anfordern von der Zahlung der Vertragsstrafe freistellen. Ist der Kunde der Auffassung, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen richtig sind, wird die LOGPAY dem Kunden die Verteidigung gegen den Anspruch unmittelbar im Verhältnis zum Betreiber des Maut- oder sonstigen Benutzungssystems auf Kosten des Kunden ermöglichen.

7. Laufzeit und Kündigung

Sowohl der Kunde als auch die LOGPAY können den Produktvertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Abrechnungszeitpunkts kündigen. Kündigt die LOGPAY, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Ziffern 14.2 bis 14.4 der AGB entsprechend auch für den Produktvertrag.